

## Anhang 11

## Meldung und Bewilligung bei Stellenantritt in der Schweiz

## Staatsangehörige EU-27/EFTA

Aufenthalt von höchstens 3 Monaten im Kalenderjahr

Meldepflicht über [online-Meldeverfahren](#) im Internet vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit

Aufenthalt von mehr als 3 Monaten im Kalenderjahr

Beantragen einer Aufenthaltsbewilligung über kantonale Behörde vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit

## Staatsangehörige aus Kroatien

Aufenthalt von höchstens 4 Monaten im Kalenderjahr

Beantragen einer Arbeitsbewilligung über kantonale Behörde.  
Voraussetzungen:

- Inländervorrang (Art. 21 AuG)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
- Qualifizierte Arbeitskraft (Art. 23 AuG)
- Kontingente wenn Art. 23 AuG nicht erfüllt

Aufenthalt von über 4 Monaten im Kalenderjahr

Beantragen einer Arbeitsbewilligung über kantonale Behörde.  
Voraussetzungen:

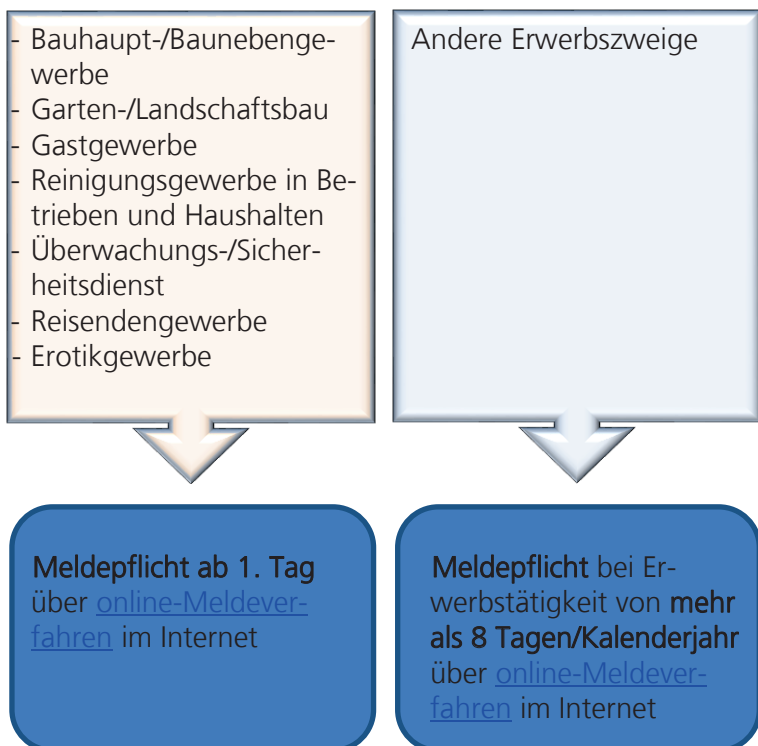
- Inländervorrang (Art. 21 AuG)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
- Kontingente

## Anhang 12

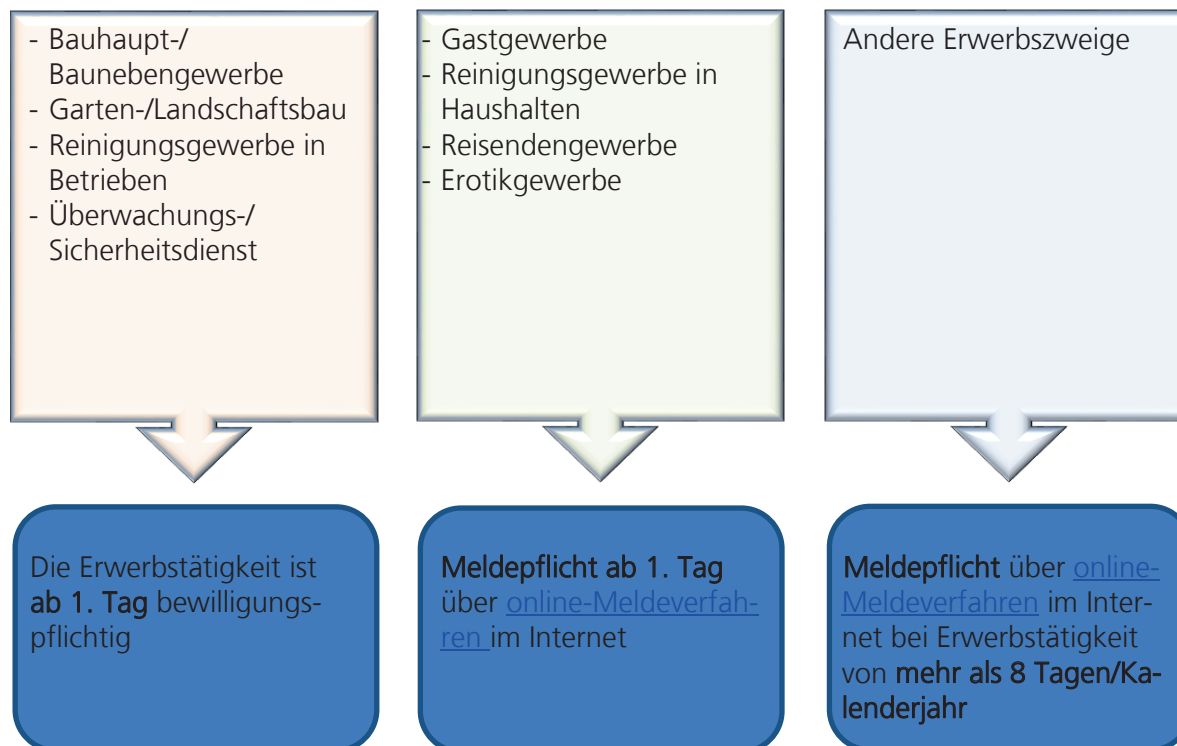
## Schema: Meldung für Dienstleistungserbringende

Dienstleistungserbringende, die eine Dienstleistung von max. 90\* effektiven Arbeitstagen/Kalenderjahr erbringen

### Dienstleistungserbringende aus der EU-27/EFTA



### Dienstleistungserbringende und Selbstständigerwerbende aus Kroatien



\* ) Dienstleistungserbringer, die eine Dienstleistung von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbringen, müssen im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung sein.